Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 66 (1982)

Artikel: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 1, Helvetik Mediation

Restauration

Autor: Junker, Beat

Kapitel: 5: Der Kanton als Verwaltungseinheit

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V. KAPITEL

DER KANTON ALS VERWALTUNGSEINHEIT

1. DER REGIERUNGSSTATTHALTER

Die Helvetik liess den Kantonsobrigkeiten nur wenig Befugnisse übrig. Die meisten davon vereinigte der Regierungsstatthalter in seiner Hand. Er stellte nach der Verfassung «die vollziehende Gewalt vor» und wurde vom Direktorium gewählt. Er berief Urversammlungen und Wahlkorps ein, durfte – ohne Stimmrecht – den Sitzungen der Verwaltungskammer und der Gerichte beiwohnen und ernannte deren Präsidenten sowie die Unterstatthalter für die Distrikte. Er wachte über die innere Sicherheit und diente als Bindeglied beim Verkehr der Bürger und der untergeordneten Instanzen mit der helvetischen Regierung.

Trotz dieser scheinbar imposanten Liste von Kompetenzen dominierte der Regierungsstatthalter den Kanton keineswegs. Einmal führte er ja bloss die Beschlüsse der helvetischen Zentralbehörden aus und besass wenig Raum für selbständige Entscheide. Zudem hatte im Kanton Bern die Verwaltungskammer ihre Arbeit bereits Ende März aufgenommen, während das Direktorium den Regierungsstatthalter erst fast einen Monat später einsetzte. Streng genommen wirkte sie zwar im Anfang bloss provisorisch. Aber sie lenkte doch manches bereits in bestimmte Bahnen. Ihren Vorsitzenden, David Rudolf Bay, konnte der Regierungsstatthalter zum Beispiel praktisch nur in seinem Amte bestätigen, das er schon wochenlang versah. Im Kanton Bern verringerte überdies der häufige Wechsel der Regierungsstatthalter ihren Einfluss.

Auch war Machtfülle nicht unbedingt das, was untere Amtsstellen der Helvetischen Republik erstrebten. Im Gegenteil, man schob möglichst vieles an andere ab, natürlich in erster Linie Unpopuläres, aber auch Geschäfte, die Geld erforderten, das überall mangelte. So stritten etwa Regierungsstatthalter, Verwaltungskammer und helvetischer Polizeiminister darüber, wem die Landjäger unterständen

und wer ihnen also ihre Besoldung schulde. Der Regierungsstatthalter sandte öfters an ihn adressierte unwillkommene Aufträge und Begehren an die Verwaltungskammer weiter und nahm sich dabei nicht einmal immer die Mühe, einen Kommentar oder auch nur eine Begleitnotiz beizulegen. Umgekehrt verkehrte die Berner Verwaltungskammer bisweilen in gereiztem Tone mit dem Regierungsstatthalter und klagte, sie erfahre von Entscheiden des Direktoriums in Aarau manchmal früher durch Gerüchte und Zeitungsberichte als auf dem amtlichen Wege ³⁹.

Erster Regierungsstatthalter für den Kanton Bern wurde am 24. April 1798 Anton Ludwig Tillier. Der französische Kommissär Lecarlier hatte ihn zusammen mit anderen ausdrücklich vom Ämterverbot für ehemalige Regierende dispensiert, und die Verwaltungskammer empfahl auch seine Befreiung von Abgaben an die Besatzungsmacht, denn er sei ein «Mann, welcher sich der Herrschaft der Oligarchen widersetzt, und von seiner Anhänglichkeit an die Sache der Freyheit bey verschiedenen Gelegenheiten ... die unleugbarsten Beweise abgelegt». Aber acht Monate später begrüsste sie dann seinen Nachfolger, den Bündner Tscharner, ganz besonders als Bürger, «der sich vorher nicht allhier aufgehalten hat und nicht in unserm Canton verburgert ist. Wir verhoffen, dass dessen Berichte als die eines fremden Mannes, dem keine Partheylichkeit wird beygemessen werden können, dem Canton werden zum Vortheil gereichen müssen und dass sie demselben ein mehreres Zutrauen Werth seyn werden». Das Verhältnis unter Bernern war also nicht ungetrübt geblieben. In seiner kurzen Amtszeit konnte sich Tillier kaum entfalten. Bereits im Juni 1798 forderte Rapinat seinen Rücktritt, gleich wie für Ludwig Bay und andere. Zwar hielt sich der Angegriffene noch bis zum Ende des Jahres, doch dann liess ihn das Direktorium fallen, anscheinend, weil er gegen Aristokraten zu nachgiebig gewesen sei 40.

An Tilliers Stelle trat am 9. Januar 1799 der bereits genannte Johann Baptista Tscharner aus Graubünden. Er bat schon vier Monate später um seine Entlassung, damit er in seinem Heimatkanton für die neue Ordnung wirken könne, doch verzögerte sich die Ablösung. Unter dem Eindruck der militärischen Erfolge Österreichs in

der Ostschweiz traute die Regierung weder der Stimmung in Stadt und Kanton Bern noch der Durchschlagskraft ihres Statthalters mehr voll und gab Tscharner den Solothurner Senator Urs Lüthi – nicht zu verwechseln mit Senator Johann Ulrich Lüthi aus Langnau – als Regierungskommissär zur Seite. Mit seiner umfassenden Vollmacht nahm er Tscharner rund einen Monat lang die Zügel und einen Teil der Verantwortung ab. Als Tscharner dann noch seinen Unterstatthaltern ein geheimes Zirkular mit einer pessimistischen Beurteilung der Kriegslage sandte, zieh ihn das Direktorium des Defaitismus, und er musste anfangs Juni 1799 seinen Posten aufgeben 41.

Auf Tscharner folgte erneut ein Bündner, Gaudenz von Planta. Er vertrug sich schlecht mit den Bernern, und Laharpes Sturz im Januar 1800 setzte auch seiner Tätigkeit in Bern ein Ende. Erst jetzt kam wieder ein Einheimischer zum Zuge, nämlich der «Republikaner» David Rudolf Bay, der bereits als Präsident der Verwaltungskammer und als Beauftragter für die Kontribution der ehemals Regierenden an Frankreich Erfahrungen gesammelt hatte. Er blieb nun bis zum Ende der Helvetik im Amt, mit einigen Unterbrüchen während der Auflösungswirren ⁴².

Anders als in Bern wechselten im Oberland die Regierungsstatthalter selten. Zuerst wirkte Samuel Joneli aus Boltigen während zwei Jahren als unermüdlicher Berater, Helfer und Erzieher seiner untergebenen Beamten, aber auch als Mahner bei den vorgesetzten Behörden. Im April 1800 zog er sich ins Privatleben zurück, weil seine Gesundheit und besonders die Kraft seiner Augen gelitten hatten. Sein Nachfolger wurde der Patrizier Abraham Rudolf Fischer, der auf eine Rückkehr zur alten Ordnung und zum Kanton Bern hinarbeitete ⁴³.

2. DIE VERWALTUNGSKAMMER

Nach der helvetischen Verfassung gehörte zur Exekutive jedes Kantons eine Verwaltungskammer, die man aber kaum als Kantonsregierung bezeichnen darf, denn allzu viele Beschränkungen engten sie ein. So bestimmte nicht sie selber ihren Präsidenten, sondern der Re-

gierungsstatthalter, und das Direktorium in Aarau konnte missliebige Verwaltungskammern kurzerhand absetzen. Zudem überliess die Zentralgewalt den Verwaltungskammern nur Belange von geringerem politischen Gewicht, also etwa Handwerk, Künste, Ackerbau oder Strassenunterhalt.

In Wirklichkeit blieb jedoch den Verwaltungskammern noch weniger Spielraum, als ihnen die Verfassung auf dem Papier gewährte. Gerade in Bern griffen die nahen zivilen und militärischen Spitzen der Besetzungsmacht immer wieder in ihre Kompetenzen ein. Das erfuhr die Verwaltungskammer bereits nach ihrer ersten Sitzung, in der sie eine Art von Regierungsprogramm entworfen hatte, eine Proklamation ihrer Absichten «nach den offenen Grundsätzen einer vom Volke ausgehenden und für das ganze Volk bestimmten Regierung». Darin rief sie alle rechtschaffenen, vaterländisch gesinnten Bürger zur Mithilfe bei der Wiedergewinnung des Wohlstandes auf. Allein die Fähigkeit sollte den Weg zu öffentlichen Ämtern bahnen und nicht Vorrechte der Geburt. Viel erhoffte die Verwaltungskammer von Kirche und Schule als «Stützen der Tugend, der Religion und der Aufklärung», und sie bat um das «billige Zutrauen, ... welches sie durch ihre aufrichtigen Bemühungen zu verdienen trachten wird». Diese Erklärung hätte von den Kanzeln verlesen und öffentlich angeschlagen werden sollen, doch legte die französische Generalität ein Veto ein, ohne dass der Nachwelt klar würde, welche Stellen ihren besonderen Unwillen erregten und den Text in den Staub der Archive verbannten 44.

Weitere, schwere Zusammenstösse folgten. So liess der französische Kommissär Rouhière am 30. April 1798 den Präsidenten der bernischen Verwaltungskammer, David Rudolf Bay, mitten aus einer Versammlung des Wahlkorps heraus verhaften und unter Hausarrest stellen, weil er als Beauftragter für die Bezahlung der Patrizier-Kontribution an Frankreich zu wenig Greifbares erreicht habe. Und als Rapinat die Demission von Ludwig Bay, Tillier und anderen forderte, verlangte er – allerdings ohne Erfolg – auch gleich die Absetzung der ganzen bernischen Verwaltungskammer 45.

Ferner liessen sich die Befugnisse kaum genau abgrenzen, gegen die helvetische Regierung und ihre Statthalter ebensowenig wie gegen Unterstatthalter, Munizipalitäten oder andere lokale Behörden. Kam zum Beispiel den betroffenen Gemeinden ein Vorschlagsrecht zu bei der Wahl von Pfarrern oder von Bannwarten für die Nationalwälder? Wem unterstanden die Gefängnisse? War für das Inselspital, für das Rathaus des Äusseren Standes, in welchem der Senat tagte, für den Forst, für den Zöllner im Marzili oder für die Abfassung des Berichtes über die Feier des Bürgereides in den Helvetischen Annalen die Verwaltungskammer des Kantons oder die Munizipalität der Stadt Bern kompetent? Durfte die Gemeinde Bern von höheren Stellen eine Vergütung für die Kosten der Strassenreinigung erwarten oder entschädigte sie der «Wert des fallenden Düngers», den sie ja verkaufen konnte, bereits genügend 45 a?

Oft waren untergeordnete Beamte mit ihren neuen Aufgaben noch wenig vertraut und scheuten sich, Entscheide zu fällen ohne ausdrückliche Deckung durch ihre Vorgesetzten. Das führte zu steten Rückfragen, auf welche die Verwaltungskammer gelegentlich gereizt antwortete: «Wir können von Eurer Klugheit nicht begreiffen, wie Ihr noch an fernere Besoldung längst aufgehobener Stellen denken könnt, und müssen Euch ersuchen, Unsere vielfältigen Geschäfte durch so ungeschickte Einfragen nicht zu vermehren ⁴⁶». Allerdings gab es auch Amtsstellen, die bei Zweifeln Erkundigungen vermieden und auf eigene Faust handelten, indem sie unter Berufung auf Freiheit und Gleichheit vorweg ihren Lokalegoismus befriedigten, etwa bei der Nutzung von Nationalwäldern ⁴⁷.

Es gehörte zu den grössten Problemen der Helvetik, willige und fähige Mitarbeiter zu finden, um so mehr, als General Brune ja die Regierenden des Ancien régime von einer weiteren Laufbahn ausgeschlossen hatte. Die Verwaltungskammer klagte, es mangle an tüchtigen Beamten und zudem verstosse jenes Verbot gegen den Grundsatz der Gleichheit. Kommissär Lecarlier kam nun entgegen und legte die Vorschrift weitherzig aus: es sei gestattet, ehemals Regierende auf unteren administrativen Posten von Kanton, Distrikt und Gemeinde zu verwenden. Damit wäre es möglich geworden, dass Angestellte subalterner Stufen aus ihrer früheren Tätigkeit mehr politische Erfahrung mitgebracht hätten als zum Beispiel die meisten helvetischen Repräsentanten in Aarau.

Die Geste Lecarliers behob jedoch die personellen Sorgen der Verwaltungskammer nicht. Wie schon erwähnt, war sie Ende März 1798 gemäss dem Basler Entwurf für eine helvetische Verfassung mit einem Bestand von neun Mitgliedern und ebenso vielen Suppleanten bestellt worden und hatte sich für Fachfragen sogleich in Kommissionen gegliedert. Nun reduzierte der endgültige Verfassungstext sie auf je fünf Mitglieder und Suppleanten. Die zuletzt Gewählten schieden aus, ohne Rücksicht auf die einzelnen Ausschüsse, die zum Teil bereits eingearbeitete Angehörige verloren und fast wieder von vorne beginnen mussten. Ähnlich wirkten Wechsel in der Zusammensetzung wegen Nachwahlen ins Kantonsgericht, und weil nach der Verfassung jedes Jahr ein Mitglied durch das Los ausschied.

Besonders Auswärtigen bot ein Sitz in der Verwaltungskammer wenig Verlockendes. Sie mussten in Bern eine Wohnung mieten und riskierten, dass man ihnen hier wie zu Hause französische Soldaten einquartierte. Die heimischen Geschäfte konnten sie nur besorgen, wenn sie von Zeit zu Zeit Urlaub erhielten, und der geringe sichtbare Erfolg ihres Tuns hob die Amtsfreudigkeit auch nicht. Man begreift, dass einmal sogar der Vorschlag für einen demonstrativen Gesamtrücktritt der Verwaltungskammer fiel. Für diesen äussersten Schritt fehlte die Kühnheit dann aber doch ⁴⁸.

Dabei war die Kammer mit Sekretären und anderem Personal anständig versehen und auch nach tauglichen Ideen organisiert. Ihr Plenum beriet täglich – wenn nötig auch sonntags – von acht bis zwölf Uhr. Der Nachmittag war den Fachkommissionen zugedacht, wurde aber bei der grossen Geschäftslast oft ebenfalls von Gesamtsitzungen beansprucht. Dafür blieben dann – ähnlich wie in den helvetischen Räten – oft wichtige Mitglieder dem Plenum fern, um dringende Kommissionsaufgaben zu erledigen. Andere fehlten, weil sie mit offiziellen Aufträgen ausgesandt worden waren, zum Beispiel, um Augenscheine über Zustand und Wert von Schlössern oder anderen Nationalgütern durchzuführen.

Die Überlastung der Verwaltungskammer mag überraschen, durfte sie doch nur über Weniges entscheiden, und an Unternehmen aus eigener Initiative hinderte sie der Geldmangel. Was ihre

Zeit wegfrass, waren Bagatellen: die Bewilligung von Holz aus den Nationalwäldern, sei es als Heizstoff für Bedürftige, sei es als Material zum Bau neuer Häuser; die Wahl von Pfarrern und untergeordneten Beamten; Reparaturen an Pfarrhäusern und anderen Gebäuden, die der Öffentlichkeit gehörten, bis hin zur Frage, ob runde oder eckige Dachkänel billiger zu stehen kämen, oder bis zum Problem, ob man den Ofen in der Wachtstube des französischen Offiziers beim oberen Tor besser mit buchenem oder mit tannenem Holz heize. Dazu stritt man mit dem helvetischen Kriegsminister und mit der Munizipalität der Stadt Bern darüber, ob dem Aufseher der Kaserne der Titel eines Hauptmanns und eine eigene Schärpe gebühre, und führte überhaupt einen umfangreichen Verkehr mit der französischen Besetzungsmacht, der helvetischen Zentralregierung, den Verwaltungskammern anderer Kantone und mit den Behörden von Distrikten und Gemeinden. Bevor die Bevölkerung als Ganzes die neue Verfassung beschworen hatte, musste die Verwaltungskammer überdies immer wieder Bürgereide abnehmen, denn ohne diese Reverenz vor der Helvetischen Republik erhielt niemand die Erlaubnis, in einen anderen Kanton zu reisen, selbst wenn er dort Verwandte oder Güter besass. Eine Delegation solcher Geschäfte an lokale Stellen oder an niedrigere Stufen der Administration hätte wohl der Verwaltungskammer Erleichterung verschafft, aber die angestrebte Einheitlichkeit im Kanton beeinträchtigt 49.

3. DIE DISTRIKTE

Noch weniger Eigenleben als die Kantone besassen die Distrikte, doch waren sie bedeutsam für die Justiz, die auf dem Distriktsgericht als unterster Instanz ruhte. Gerichte auf Gemeindeebene sah die Verfassung auch für weitläufige und volkreiche Gebiete nicht vor. Die helvetischen Räte mussten also die Kantone möglichst bald in Distrikte einteilen, damit die Wahlmänner die Richter, und die Regierungsstatthalter die Unterstatthalter bezeichnen konnten.

Bern kam gleich als erster Kanton an die Reihe, nämlich am 21. April 1798, also rund zehn Tage nach der Eröffnungssitzung der Legislative. Diese kurze Frist hatte natürlich nicht gereicht für gründliche Vorstudien, und die vorbereitende Kommission des helvetischen Grossen Rates gab deshalb in ihrem Gutachten zu bedenken, «dass eine provisorische Abtheilung in Districte zu Handhabung der Ordnung und Gerechtigkeit unumgängliches und dringendes Bedürfnis seye, dass mithin die Bewohner des Cantons Bern sich nicht an allfälligen Unbequemlichkeiten stossen sollen, die aus gegenwärtiger Eintheilung vielleicht für die eint' oder andern Ortschaften entstehen möchten, weil die provisorische Eintheilung in Districte zwar schlechterdings nothwendig ist, allein so bald immer möglich einer besser und vollständiger berechneten Platz machen wird». Ähnliche Hinweise auf die vorläufige Natur des Beschlossenen wiederholten sich noch oft und hoben das Vertrauen in die neue Organisation nicht. Für den Kanton Oberland nahmen sich die Abgeordneten rund zwei Monate mehr Zeit, doch wurde die Lösung dadurch nicht solider oder überzeugender.

Nach einer Grundvorstellung sollte jeder Distrikt ungefähr gleich viele Einwohner fassen; als Faustregel taucht etwa die Zahl zehntausend auf. Aber allzu gleichmacherischen Lösungen standen Gegebenheiten der Landschaft und der Tradition entgegen, mit denen mehrere Mitglieder der vorberatenden Kommissionen als Einheimische vertraut waren.

So legte man sich für Bern auf 15 Distrikte fest, deren Hauptorte wir nur nennen, wenn sie nicht denselben Namen tragen wie der Bezirk selber: Bern; Schwarzenburg; Landgericht Seftigen, oberer Teil (Amsoldingen); unterer Teil (Thurnen); Landgericht Zollikofen (Schüpfen); Seeland (Erlach); Büren; Burgdorf; Wangen; Langenthal; Nieder-Emmental (Sumiswald); Ober-Emmental (Langnau); Steffisburg; Höchstetten und Laupen.

Für das Oberland waren es ihrer zehn: Saanen, Ober-Simmental (Zweisimmen), Nieder-Simmental (Erlenbach), Frutigen, Aeschi, Thun, Unterseen, Interlaken (Wilderswil), Brienz und Oberhasli (Meiringen).

Diese Abgrenzungen leuchten nicht überall ein, etwa wenn Spiez zu Aeschi, Nidau zu Büren oder Aarberg zu Zollikofen geschlagen wurden 50.

Fast noch schwieriger war es, die Hauptorte der Distrikte zu bestimmen. Hier tagte das Distriktsgericht, und deshalb sollte die Gemeinde ungefähr in der Mitte des Bezirks liegen und leicht erreichbar sein. Zudem bedurfte sie der nötigen Einrichtungen, das heisst eines Wirtshauses, wo sich die Parteien vor und nach den Verhandlungen stärken konnten. In Thurnen beispielsweise bot diese Notwendigkeit die willkommene Begründung für ein Gesuch an die helvetischen Räte, man möge dem Dorfe wieder eine Taverne bewilligen.

Freilich gab es oft zentralere Siedlungen als jene, die sich vom Ansehen und von der Ausstattung her als Distriktshauptorte empfahlen. So glaubten Oberhofen, Hilterfingen und Sigriswil, sie seien geeigneter für diesen Rang als Thun, das dann wohl Hauptstadt eines Kantons gewesen wäre, nicht aber eines Bezirks. Auch Huttwil, Aarwangen sowie Uetendorf und Blumenstein suchten in Petitionen den Aufstieg zum Bezirkshauptort. Im Bödeli lagen mit Unterseen und Wilderswil zwei Gerichtsorte nur wenige Kilometer auseinander und hart am Rande ihres Distrikts, während etwa die Grindelwaldner bis zu ihrem Unterstatthalter stundenweit gehen mussten. Sie verlangten deshalb – ohne Erfolg –, dass man ihr Tal zu einem eigenen Bezirk erhebe.

Schliesslich wird man den Eindruck nicht los, Dörfer wie Schüpfen, Höchstetten, Steffisburg oder Amsoldingen verdankten ihre Wahl zu einem guten Teil dem Umstand, dass mit Senator Münger und mit den Grossräten Augsburger, Kaufmann und Oesch dort helvetische Parlamentarier wohnten, welche in Aarau besonders wirksam für ihre engere Heimat werben konnten⁵¹.

Unklarheit herrschte anfangs darüber, ob der Unterstatthalter im Distriktshauptort wohnen müsse, was die Auswahl für dieses Amt praktisch auf Bürger einer einzigen Ortschaft begrenzt hätte. Das Direktorium schwankte in dieser Frage vorerst, gab sich dann aber im September 1798 streng: «Tout sous-préfet est astreint à fixer sa résidence dans le chef-lieu de son district.» Der Berner Statthalter Tillier befürchtete, das provoziere für ungefähr die Hälfte seiner Unterstatthalter die Demission, und sein Kollege Joneli im Oberland gab zu bedenken: «Die vielfältigen Pflichten, die den Unter-

statthaltern obliegen, erfordern Fähigkeiten, welche dem Oberstatthalter in der Auswahl derselben die ganze Ausdehnung des Districts einzuräumen erforderlich machen, so dass er hierin an keinen Ort im District gebunden sein kann, wenn seine Auswahl den Zweck erreichen soll, weil die mit den erforderlichen Fähigkeiten versehenen Subjecte meistens auf eine sehr kleine Zahl eingeschränkt sind.» Solchen Argumenten verschloss sich das Direktorium nicht, und es bewilligte – übrigens auch für andere Kantone – zahlreiche Ausnahmen ⁵².

4. DIE GEMEINDEN

Dem Gemeindewesen widmete die helvetische Verfassung ganze zwei Sätze. Sie legten fest, dass der Unterstatthalter für jedes Dorf einen Agenten bestimme, der in wichtigen Fällen zwei selbsternannte Gehilfen beiziehe. Auch wenn der Gemeinde nur wenige Aufgaben zugedacht waren, genügte eine Person allein zu ihrer Leitung nicht. Deshalb klaffte in diesem Bereich bald eine krasse Diskrepanz zwischen dem Buchstaben der Verfassung und der politischen Wirklichkeit.

Das helvetische Gemeindegesetz vom Februar 1799 wich recht weit ab von der ursprünglichen Idee einer einzigen Gemeinde für alle am Ort Ansässigen bei freiem Zuzugsrecht. Viele Gemeinden besassen nämlich seit alters Gemeinde- und Armengüter, welche sie nicht aufgeben oder mit neuen Anwohnern teilen wollten, wobei sie sich auf die Eigentumsgarantie in der helvetischen Verfassung berufen konnten. So verfiel man schliesslich auf den Ausweg, zwei verschiedene Gemeindeformen zu schaffen. Nachfolgerin der früheren Rechtsame- und Burgergemeinde wurde die sogenannte Nutzungsgemeinde, bei der alle «Anteilhaber an den Gemeindgütern» eine Gemeindekammer mit höchstens 15 «Gemeindverwaltern» wählte. Diesem Gremium oblag namentlich die Armenpflege sowie die Besorgung der Bauten und Wälder.

Daneben existierte die Munizipalgemeinde, die sich ein Stück weit mit der heutigen Einwohnergemeinde vergleichen lässt. Ihr

stand eine Munizipalität von drei bis elf Mitgliedern vor, erkoren durch alle im Ort wohnhaften helvetischen Aktivbürger. Sie befasste sich mit der «Polizei» über Fremde, Strassen, Feuerwehr und Gesundheit sowie mit dem Vormundschaftswesen und den Gefängnissen ⁵³.

Schwierigkeiten bereitete es, genügend Munizipale zu finden. Gewählte flüchteten bald in den Rücktritt oder blieben einfach den Sitzungen fern wie Bürger Heggi aus Bern, der so seine Entlassung erzwang. Das Amt wurde auch kaum attraktiver, als seine Träger in der Hauptstadt beschlossen, um sich mehr Ansehen zu geben, einander zu ehren und nicht mehr zu duzen. Ähnlich wenig verfing es, die Glieder von Gemeindebehörden vom Waffendienst zu befreien, weil sie auf ihren zivilen Posten nötiger und als Soldaten leichter zu ersetzen seien.

Gleich unbeliebt waren übrigens auch andere lokale Beamtungen, etwa jene der beiden Steuereinnehmer, die jede Gemeinde im Herbst 1798 ernennen musste. Ganz besonders aber wurden die Bannwarte beim Schutz der Wälder geschmäht, belästigt und sogar körperlich bedroht, so dass man ihnen trotz dem allgemeinen Verbot des Waffentragens wieder Gewehre für ihre eigene Sicherheit zugestand. Dabei führten die Gemeindebehörden sozusagen einen Zweifrontenkrieg. Während sie den Dörflern als die Repräsentanten einer unerwünschten neuen Obrigkeit erschienen, warf ihnen die Verwaltungskammer des Kantons häufig vor, sie suchten allzu einseitig bloss den Vorteil für ihre Nächsten, und sie rüffelte zum Beispiel die Munizipalität Köniz: «Von keiner einzigen Gemeinde des Kantons ist uns noch so eine übermässige Liste von Holzbegehren vorgelegt worden als von der Eurigen, die doch eine der wohlhabensten und holzreichsten ist. Es ist nicht anders, als wenn ihr jedermann aufgefordert hättet, Holz zu begehren. Es stehen viele darauf, die gar nicht zu der Armen Classe gehören oder die sonst Holz bekommen. Hingegen habet Ihr von allen Vorschriften, die in unserer Publikation enthalten sind, keine einzige beobachtet, denn bey keinem Petenten sind seine Umstände angegeben, und bey keinem, der Bauholz verlangt, ist angezeigt, ob er dessen würklich bedürfe und wozu 54.»

Die früheren Staatswälder, die nun zum Gut der gesamten Helvetischen Republik erklärt worden waren, führten immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen Kantons- und Gemeindestellen. Wer Bau- oder Brennholz wünschte, wandte sich an die Verwaltungskammer. Sie entschied über das Gesuch und beauftragte dann lokale Instanzen – die Munizipalität oder den Bannwart –, dem Empfänger den Baum zu bezeichnen, den er fällen durfte. Gemeinden mit Nationalwäldern in ihrer Nähe schlugen jedoch öfters eigenmächtig Holz oder hinderten entfernter Wohnende daran, Bewilligtes wegzuführen. An der Giebelegg verjagten sie sogar den rechtmässigen Bannwart und wählten einen eigenen. Hier setzte sich die Verwaltungskammer schliesslich durch. Machtlos blieb sie aber, als die Gemeinde Koppigen auf eigene Faust Getreide aus den Vorräten auf Schloss Thorberg abtransportierte. Die kantonale Behörde stand vor vollendeten Tatsachen und konnte nur zähneknirschend bemerken, sie werde sich bei passender Gelegenheit an das Verhalten der Unbotmässigen erinnern 55.

Weitere Streitpunkte waren die Wahlen der lokalen Behörden und der Pfarrer. Die Verfassung schwieg sich über das Verfahren dafür aus, wie über vieles, was Distrikte und Gemeinden betraf. Offen blieb vor allem, wie weit die Verwaltungskammer durch die Vorschläge der Munizipalitäten gebunden sei. In der Praxis nahm sie darauf Rücksicht, betonte aber, sie wolle eine echte Wahl vollziehen und nicht bloss die Entscheide anderer bestätigen. Demgegenüber erhob etwa die Munizipalität der Stadt Bern den Anspruch, die Pfarrer am Münster selber auszulesen. Die helvetischen Instanzen gaben schliesslich der Verwaltungskammer recht, die aber 1799 den ersten fraglichen Fall salomonisch löste: sie beharrte zwar darauf, selber zu wählen, erkor jedoch dabei Johann Samuel Ith, das heisst jenen Kandidaten, den die Munizipalität zuvor in einem Brief als ihren Favoriten bezeichnet hatte.

Nicht mehr zum Austrag kam während der Helvetik die schwierige Ausscheidung von Gemeinde- und Nationalbesitz, die besonders bei der Stadt Bern knifflige Probleme stellte. Die kurze Frist bis zur Aufhebung der helvetischen Ordnung reichte nicht aus, um diese Aufgabe zu lösen. So blieb sie aufgespart für spätere Zeiten 56.